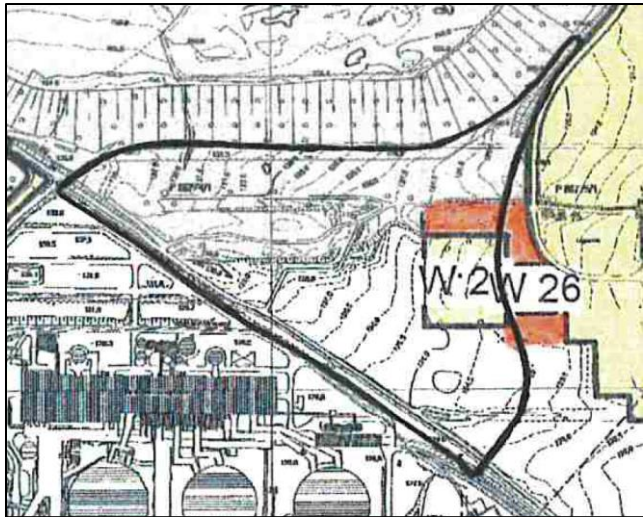


**19. Änderung des Flächennutzungsplans - Am Grachtweg West -
Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden (TÖB)**

Nr.	Behörde / Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor- schlag
1.	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau - Schreiben vom 15.06.2018 und 22.04.2022		
1.1	<p><u>Schreiben vom 15.06.2018</u> Das Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle und Eisenerz verliehenen Bergwerksfeld „Eschweiler Reserve-Grube“, im Eigentum der EBV GmbH und über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Vertrauen“, im Eigentum der RV Rheinbraun Handel und Dienstleistungen GmbH, vertreten durch die RWE Power AG.</p>	<p>Die Bergwerkfeldeigentümerinnen EBV GmbH und RWE Power AG wurden am Änderungsverfahren beteiligt. Von der EBV GmbH wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 16. Zu den Anregungen der RWE Power AG siehe Punkte 19 und 20.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.2	<p>Im unmittelbaren Umfeld (östlich und südlich) des Plangebietes befinden sich nach den vorliegenden Unterlagen folgende im Zusammenhang mit der Sumpfung im Rheinischen Braunkohlenrevier erstellte (Alt-) Brunnen: 1) Kennziffer: JR 25 / Mittelpunktkoordinaten: R= 25 23321 m; H= 56 33824 2) Kennziffer: JR 13 / Mittelpunktkoordinaten: R= 25 23349 m; H= 56 34215 3) Kennziffer: JR 14 / Mittelpunktkoordinaten: R= 25 23333 m; H= 56 33749</p> <p>Es wird empfohlen, weitere Informationen zu diesen Brunnen, wie insbesondere dem aktuellen Sicherungszustand, bei der RWE Power AG zu erfragen.</p>	<p>Die Standorte eventueller Brunnen, die innerhalb des Änderungsbereiches liegen, können im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West – entsprechend gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung ist nicht Gegenstand des FNP-Änderungsverfahrens. Die (Alt-)brunnen JR 13 und JR 14 liegen gemäß Stellungnahme der RWE Power AG außerhalb des Plangebietes, zum (Alt-)brunnen JR 25 siehe Stellungnahme der RWE Power AG unter Punkt 20.3.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.3	<p>Im Bergbau Alt- und Verdachtsflächen-Katalog ist für das Plangebiet die nachfolgend aufgeführte ehemalige bergbauliche Betriebsstätte verzeichnet: Inden, Tagebau / Inden, Tagesanlagen (dazu gehören u.a. Lagerhalle, Gleisanlagen) / BA V-Kat Nr.: 5104-S-005 und in dessen unmittelbarer Umgebung liegt nordöstlich Tagebau Inden / Indetal, Deponie / BA V-Kat Nr.: 51 04-A-006.</p> <p>Das Plangebiet liegt im Randbereich der Innenkippe des Braunkohlentagebaus Inden sowie in einem Teilbereich der ehemaligen Tagesanlagen. Die Bergaufsicht für den Tagebau Inden besteht noch. Die Bergaufsicht für den Bereich der Tagesanlagen endete in mehreren Be-</p>	<p>Für die vorliegende Planänderung ist zu berücksichtigen, dass der Flächennutzungsplan bereits eine Nutzung als Versorgungsfläche ermöglicht, so dass keine erstmalige Flächeninanspruchnahme begründet wird. Der Flächennutzungsplan stellt lediglich die beabsichtigten Flächennutzungen ohne direkte Rechtswirkung nach außen dar. Von daher greift die Änderung des Flächennutzungsplans selbst nicht in den Status der Bergaufsicht ein. Die Fläche steht für eine gewerbliche Nutzung grundsätzlich zur Verfügung, da sie von der Eigentümerin RWE Power AG für den Bergbau bzw. das angrenzende Kraftwerk nicht benötigt wird. Deshalb wird an der Flächennutzungsplanänderung festgehalten. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 302 können die Belange des Bergbaus im Detail abgestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

reichen bereits im Jahr 1980 und auf der größten Teilfläche der Tagesanlagen Inden endete die Bergaufsicht 2005. Daher liegen hier keine konkreten Informationen über die Folgenutzung, die von den zuständigen Sonder-/Ordnungsbehörden veranlassten Maßnahmen sowie über den heutigen Zustand dieser Fläche vor. Insoweit wird empfohlen, sich hinsichtlich der heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten direkt an die StädteRegion Aachen als zuständige Untere Bodenschutzbehörde zu wenden.

Aus bergbehördlicher Sicht bestehen Bedenken, da die 19. Änderung des Flächennutzungsplans - Am Grachtweg West - in Teilbereichen (siehe Anlage 1) unter Bergaufsicht fallende Flächen betrifft.



Auszug aus der Anlage 1

Voraussetzung für das im Flächennutzungsplanänderungsverfahren angestrebte Ziel ist folglich, dass die derzeit unter Bergaufsicht fallenden Flächen nicht mehr für bergbauliche Tätigkeiten genutzt werden. Weitere Voraussetzung für die Beendigung der Bergaufsicht ist nach § 69 BBergG, dass „nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter, für andere Bergbaubetriebe und für Lagerstätten, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden.“

Eine zeitnahe Entlassung der noch der Bergaufsicht unterliegenden Flächen wird angestrebt. Der Änderungsbereich beinhaltet eine ehemalige Betriebsfläche des Tagebaus Inden, auf der jedoch kein Abbau stattgefunden hat.

Gemäß der orientierenden Altlastenuntersuchung des geotechnischen Büros Prof. Dr. Ing. Düllmann, Bornheim Juli 2019 ist eine gewerblich-industrielle Nutzung des Plangebietes grundsätzlich möglich.

Gemäß Baugrundgutachten des Geotechnischen Büros Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH (Aachen, Oktober 2019) treten im Änderungsbereich allgemeine Setzungen in einer Größenordnung von $s < 2$ cm auf, die i.d.R. als bauwerksverträglich einzustufen sind. Da innerhalb des Änderungsbereiches kein Abbau stattgefunden hat, ist nach allgemeiner Erfahrung davon auszugehen, dass keine Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter bestehen oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden. Die RWE Power AG wurde bereits am Verfahren beteiligt, siehe hierzu auch Punkte 19 und 20.

Die StädteRegion Aachen wurde im Rahmen der zweistufigen Behördenbeteiligung angeschrieben und hat keine Anregungen mit Bezug zum Bergbau vorgebracht.

	<p>Die Beurteilung obliegt der Bergbehörde. Wie der Anlage 1 zu entnehmen ist, ist für die Fläche W 25 und W 26 die Bergaufsicht bereits beendet. Für einen weiteren Bereich (in der Anlage orange gekennzeichnet) wurde die Durchführung des Abschlussbetriebsplans angezeigt, so dass nach Prüfung in Aussicht gestellt werden kann, dass der Bereich aus der Bergaufsicht entlassen wird.</p> <p>Für die grau gekennzeichneten Bereiche liegt keine Anzeige zur Beendigung der Bergaufsicht vor. Hinsichtlich möglicher künftiger Planungen auf den in Rede stehenden Flächen sollte die RWE Power AG beteiligt werden.</p>		
1.4	<p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen ist. Für die Stellungnahme wurden mehrere Grundwasserleiter betrachtet.</p> <p>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</p> <p>Hierdurch sind Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</p> <p>Es wird empfohlen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband zu stellen.</p>	<p>Die durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen sind nicht Regelungsgegenstand der 19. Flächennutzungsplanänderung. Ein entsprechender Hinweis kann in den parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West – aufgenommen werden.</p> <p>Die RWE Power AG wurde im Verfahren beteiligt und hat Stellungnahmen abgegeben (siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkten 19 und 20). Der Erftverband wurde ebenfalls beteiligt, siehe Stellungnahme unter Punkt 4.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.5	<p><u>Schreiben vom 22.04.2022</u></p> <p>Es wird an der ersten Stellungnahme vom 15.06.2018 unverändert festgehalten. Die bergbaulichen Verhältnisse sind gegenwärtig unverändert.</p> <p>Seitens der RWE Power AG gibt es Bestrebungen, das Ende der Bergaufsicht für einen Großteil der Flächen anzuzeigen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.1 bis 1.4.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Folglich besteht die Möglichkeit, dass sich im Laufe des Jahres der Status der unter Bergaufsicht stehenden Flächen ändern könnte und somit eine Umsetzung des FNP ermöglicht würde.		
2.	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) – Schreiben vom 09.05.2018		
	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Geschützstellung).</p> <p>Es wird eine Überprüfung fast des gesamten Plangebietes auf Kampfmittel sowie eine Überprüfung des konkreten Verdachtes im Bereich der Geschützstellung empfohlen.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p>	Die Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel ist nicht Regelungsgegenstand der 19. Flächennutzungsplanänderung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	Entwicklungsgesellschaft indeland GmbH - Schreiben vom 23.05.2018		
	<p>Aus Sicht der Entwicklungsgesellschaft indeland wird dem Vorhaben vollumfänglich zugestimmt, das vorhandene und zum größten Teil bereits veräußerte Gewerbegebiet Grachtweg zu erweitern.</p> <p>Diese Fläche ist nicht nur im vorhandenen Regionalplan als Fläche für Gewerbe- und Industrieansiedlung vorgesehen, sondern auch im Gewerbeflächenkonzept des indelandes als Suchraum erfasst. Gewerbe- und Industrie- flächen bieten Möglichkeiten zur Ansiedlung von Unternehmen, die zukünftig wegfallende Arbeitsplätze kompensieren können. Somit ist die geplante Fläche geeignet, den anstehenden Strukturwandel bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu gestalten.</p>	—	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

4.	Erftverband - Schreiben vom 31.03.2022		
4.1	<p>Im Bereich des Plangebietes können flurnahe Grundwasserstände auftreten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich eine geologische Störungszone im Planungsbereich befindet.</p> <p>Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind durch die Planung nicht betroffen.</p>	<p>Innerhalb der Begründung zur 19. FNP-Änderung wird unter 4.5 ‚Wasser‘ darauf hingewiesen, dass gemäß Bodengutachten Abstände des Grundwasserspiegels von 4 bis 10 m ermittelt wurden.</p> <p>Das Gutachten zur ‚orientierenden Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung‘ des geotechnischen Büros Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann weist darauf hin, dass die innerhalb des Änderungsbereiches verlaufenden tektonischen Störungen nach Angaben der Geologischen Karte der nördlichen Eifel keine Verschiebungen in der quartären Schichtenfolge zeigen und somit als nicht mehr seismisch aktiv gewertet werden. Auf einen entsprechenden Hinweis auf die tektonischen Störungen kann somit verzichtet werden.</p> <p>Es wäre auch nicht sinnvoll, eine Darstellung im Flächennutzungsplan nur für den kurzen Teilabschnitt der Planänderung aufzunehmen.</p> <p>Im Anhang 6 zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan 2009 wird die tektonische Störung dargestellt.</p>	Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.
4.2	Es wird empfohlen, den Geologischen Dienst NRW zu beteiligen.	Der Geologische Dienst NRW wurde am Änderungsverfahren beteiligt. Siehe Stellungnahme unter Punkt 5.	
5.	Geologischer Dienst NRW - Schreiben vom 18.03.2022		
5.1	<p><u>Erdbebengefährdung</u> Das Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen:</p> <p>Stadt Eschweiler, Gemarkung Weisweiler: 3 / T</p> <p>In der Stellungnahme wird über die entsprechenden DIN-Normen informiert.</p>	Innerhalb der Begründung zur 19. FNP-Änderung wird unter 4.4 ‚Boden‘ darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich innerhalb der Erdbebenzone 3 liegt. Dieser Hinweis wurde um die geologische Untergrundklasse T ergänzt.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
5.2	<p><u>Baugrund</u> Im Plangebiet sind nach den Angaben in dem Gutachten des Geotechnischen Büros Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH zur „Orientierenden Altlastenuntersuchung“ vom 01.07.2019 nahezu flächendeckend Auffüllungen in unter-</p>	Objektbezogene Baugrunduntersuchung und –bewertung sind nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Die Eigenschaften des Baugrundes sind bei der Objektplanung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>schiedlicher Zusammensetzung und Mächtigkeit über dem darunter anstehenden Löss/Lösslehm und den Sanden und Kiesen der Älteren Hauptterrasse vorhanden.</p> <p>Das Gutachten zur „Orientierenden Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung“ des Geotechnischen Büros Prof. Dr.-Ing. H. Düllmann GmbH von Juni 2019 ist in den Planungsunterlagen nicht enthalten.</p> <p>Der Baugrund ist objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.</p>	<p>nicht zuletzt aus statischen Gründen zu beachten. Soweit Bodenkontaminationen bestehen, ist dies nachgelagert zu klären und steht der Planänderung gemäß dem Gutachten nicht entgegen. Soweit in der Begründung zum Flächennutzungsplan Bodeneigenschaften beschrieben werden, sind dies lediglich allgemeine Informationen.</p> <p>Innerhalb der Begründung zur 19. FNP-Änderung wird unter 4.4 ‚Boden‘ der Bodenaufbau beschrieben. Diese Beschreibung wurde um den Hinweis auf die nahezu flächendeckenden Auffüllungen in unterschiedlicher Zusammensetzung und Mächtigkeit ergänzt.</p>	
5.3	<p>Im Bereich der Planfläche verlaufen den zur Verfügung stehenden Unterlagen zufolge in Nordwest/Südost - Richtung zwei tektonische Störungen. Eine weitere Störung, der Birgeler Sprung, verläuft am nordöstlichen Rand des Plangebietes.</p> <p>Da der exakte Verlauf von Störungen oft nicht bekannt ist, wird vom GD NRW generell eine Störungszone ausgewiesen, die eine Breite von jeweils 100 m rechts und links der jeweiligen Störungslinie aufweist. Der größte Teil des Plangebiets liegt im Bereich dieser Störungszonen.</p> <p>Die Störungen sind nach dem derzeitigen Kenntnisstand nicht seismisch aktiv.</p>	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 4.1.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.4	Zur Klärung der Fragestellung einer möglichen Beeinflussung durch Sumpfungsmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlenrevier wird empfohlen, soweit dies nicht bereits geschehen ist, eine Anfrage bei der RWE Power AG zu stellen.	Innerhalb der Begründung zur 19. FNP-Änderung wird unter 4.5 ‚Wasser‘ darauf hingewiesen, dass der Änderungsbereich am Rand einer Zone mit bergbaubedingten, großflächigen Grundwasserabsenkungen liegt. Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt. Siehe Stellungnahmen unter den Punkten 19 und 20.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.5	<p><u>Schutzgüter Boden und Fläche</u></p> <p>Der ca. 12 ha große Änderungsbereich mit meist natürlich gewachsenem Boden soll künftig einer Nutzung als gewerbliches Industriegebiet im Rahmen des bereits vorhandenen Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler zugeführt werden. Es ist zu überprüfen, um wieviel Hektar das 30-ha-Ziel durch die Flächeninanspruchnahmen des Interkommunalen Industriegebietes Inden / Eschweiler überschritten wird.</p>	<p>Gemäß der orientierenden Altlastenuntersuchung des Büros Prof. Dr. Ing. Düllmann, Bornheim Juli 2019 weist der Änderungsbereich nahezu flächendeckend Auffüllungen in unterschiedlicher Zusammensetzung und Mächtigkeit auf. Insofern ist der natürlich gewachsene Boden erst unterhalb der Auffüllungen vorzufinden.</p> <p>Das 30-ha-Ziel ist für die tägliche Versiegelung für das gesamte Bundesgebiet formuliert worden. Daraus lassen sich jedoch keine konkreten Zielvorgaben für einzelne Kommunen ableiten. Insofern ist auch eine Überprüfung nicht realisierbar.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.

		Bei der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist zu berücksichtigen, dass der heutige Flächennutzungsplan die Flächen bereits als Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität darstellt, so dass keine erstmalige Flächeninanspruchnahme begründet wird. Ziel der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ist es, auf diesen Flächen zukünftig eine gewerbliche Nutzung zu ermöglichen und damit aktiv den anstehenden und notwendigen Strukturwandel zu gestalten. Aufgrund der räumlichen Nähe zu dem Interkommunalen Industriegebiet, das bezogen auf die Gesamtfläche zwei Kommunen und zwei Kreisen zuzuordnen ist, sowie der Vorbelastung durch das benachbarte Kraftwerk und der sehr guten Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz ist dieser Standort sehr gut für die Ansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben geeignet.	
5.6	Während die Schutzwürdigkeit der Parabraunerde auf die sehr hohe Funktionserfüllung als Regulations- und Pufferfunktion und die natürliche Bodenfruchtbarkeit zurückgeführt wird, liegt sie bei der Auftrags-Pararendzina in der Funktion als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum mit hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion. In der verbindlichen Bauleitplanung ist die Funktion des verlorenen Bodens als Wasserspeicher im 2-Meter-Raum und hoher Funktionserfüllung als Regulations- und Kühlungsfunktion an anderer Stelle nachhaltig auszugleichen.	In der Begründung zur Planänderung sind Informationen zur Bodenbeschaffenheit enthalten. Dieser Ausgleich betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplans 302 – Am Grachtweg West – ist der naturschutzfachliche Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft abzarbeiten. Die Anregung verweist selbst auf die verbindliche Bauleitplanung, d.h. auf den Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West –.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5.7	Im Bereich der Fundamente ehemaliger Gebäude und Lagerflächen auf dem östlichen Abschnitt der Planfläche ist aufgrund von Auffüllungen von einer nachhaltigen Verdichtung auszugehen (vgl. Geotechnisches Gutachten vom 01.07.2019 durch das geotechnische Büro PROF. DR.-ING. H. DÜLLMANN GMBH).	Innerhalb der Begründung zur 19. Flächennutzungsplanänderung wird unter 4.4 ‚Boden‘ bereits darauf hingewiesen, dass im Bereich der ehemaligen Fundamente der Gebäude- und Lagerflächen von einer nachhaltigen Verdichtung bzw. Versiegelung anzugehen ist. Auch stoffliche Bodenveränderungen sind hier nicht gänzlich auszuschließen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.	Straßen.NRW - Autobahnniederlassung Krefeld - Schreiben vom 30.05.2018		
6.1	Die Erschließung an das regionale Verkehrsnetz erfolgt über die „L 241“ mit Anschluss an die Autobahn 4 / Anschlussstelle Weisweiler. Die verkehrlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das umliegende Straßennetz sind im weiteren Verfahren anhand einer verkehrstechnischen Untersuchung zu bewerten. Auf Grund der Nähe des Plangebietes zur A 4 / Anschlussstelle Weisweiler wird darum gebeten, die verkehrlichen Auswirkungen auf die Autobahn in die Untersuchung miteinzubeziehen.	Im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung zur Erweiterung des Interkommunalen Industriegebietes Inden/Eschweiler, Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, BSV Aachen, November 2019 wurden die relevanten Knotenpunkte an der L 241 untersucht. An dem Knotenpunkt L 241 /Friedhofstraße sind durch die zusätzlichen gewerblichen Bauflächen keine Änderungen in der Verkehrsqualität zu erwarten. An dem Knotenpunkt L 241/Indeland-Straße/Feldgasse wird mindestens eine Qualitätsstufe C erreicht. Die mittlere Wartezeit	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.

	Ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf ist zu gewährleisten.	<p>beträgt hier max. 30 sec. Am Knotenpunkt L 241/Am Kraftwerk/Zubringer A 4 kann zur nachmittäglichen Spitzenstunde lediglich noch die Qualitätsstufe „D“ mit Wartezeiten bis max. 70 sec erreicht werden. Ohne eine Anpassung der Ampelsteuerung wären schon „beträchtliche“ Wartezeiten und häufige Rückstaus möglich. Mit angepassten Signalzeiten kann die Verkehrsqualität in der morgendlichen Spitzenstunde auf die QSV B verbessert werden. Die mittlere Wartezeit beträgt hier max. 35 sec.</p> <p>Damit kann gemäß der Verkehrsuntersuchung ein leistungsfähiger und sicherer Verkehrsablauf im Bereich der relevanten Knotenpunkte gewährleistet werden und ein Rückstau auf die Autobahn kann ausgeschlossen werden.</p>	
6.2	<p>Sämtliche Kosten für erforderliche Straßenumbau- und Verkehrssteuerungsmaßnahmen, die ursächlich auf das Verkehrsaufkommen des o.a. Plangebietes zurückzuführen sind, gehen dabei zu Lasten der Stadt Eschweiler.</p> <p>Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ansprüche auf aktiven und / oder passiven Lärmschutz zu Lasten der Straßenbauverwaltung nicht geltend gemacht werden können.</p>	Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der entsprechenden Aufstellung des Bebauungsplans 302 wird die Verkehrserschließung im Detail behandelt und mit den zuständigen Verkehrsbehörden und Straßenbaulastträgern abgestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6.3	Aussagen zu Eingriff und Ausgleich in den Naturhaushalt sind im weiteren Verfahren verbindlich zu ergänzen. Um Planungskollisionen zu vermeiden, wird gebeten, dem Landesbetrieb Straßen.NRW / Autobahnunterlassung Krefeld zu gegebener Zeit die Lage von evtl. erforderlich werdenden externen Ausgleichsflächen, eingetragen in einen Übersichtslageplan, mitzuteilen.	Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Die konkreten Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Rahmen des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie entsprechende Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen des parallel laufenden Verfahrens zum Bebauungsplan 302 - Am Grachtweg West - betrachtet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7.	Straßen.NRW - Regionalniederlassung Vile-Eifel - Schreiben vom 09.05.2018 und 29.03.2022		
7.1	<p><u>Schreiben vom 09.05.2018</u></p> <p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung vom Grundsatz her keine Bedenken, da bereits Abstimmungen bzgl. der Erschließung mit dem Landesbetrieb erfolgt sind. Südlich des Änderungsgebietes verläuft ein Weg, der auf dem Gemeindegebiet Inden in die L 241 mündet. Dort wird eine Abbiegespur hergestellt. Im Gegenzug wird der bestehende Einmündungsbereich nördlich des Plangebietes zurückgebaut.</p>	<p>Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans. Im Rahmen der entsprechenden Aufstellung des Bebauungsplans 302 wird die Verkehrserschließung im Detail behandelt und mit den zuständigen Verkehrsbehörden und Straßenbaulastträgern abgestimmt.</p> <p>Die mit der Regionalniederlassung Vile-Eifel vereinbarte Herstellung einer Linksabbiegespur auf der L 241 wurde im Rahmen der Umsetzung des Interkommunalen Industriegebietes ‚Am Grachtweg‘ Inden / Eschweiler entsprechend der Vereinbarung zwischenzeitlich realisiert.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

7.2	<p><u>Schreiben vom 29.03.2022</u></p> <p>Unter Ziffer 3.2 der Begründung wird eine Zusammenfassung der Verkehrsentwicklung und Verkehrsuntersuchung dargelegt. In der vorherigen Stellungnahme wurde sich darauf bezogen.</p> <p>Im Abwägungsergebnis wird darauf hingewiesen, dass dies nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes beinhaltet.</p> <p>Da sich der Flächennutzungsplan auch mit Umweltauswirkungen auseinandersetzt, ist die Abwägung nicht uneingeschränkt korrekt. Sofern mehr Flächen als Verkehrsflächen beansprucht werden, ist dies m.E. umweltrelevant ebenso wie damit verbundene Emissionsauswirkungen.</p> <p>Ansonsten bestehen seitens des Landesbetriebes keine Bedenken.</p>	<p>Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung soweit zu berücksichtigen, als sie auf dieser höheren, abstrakten Planungsebene inhaltlich relevant sind. Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben. Die Straßenplanung und die damit einhergehende Bodenversiegelung wird im Flächennutzungsplan nicht dargestellt und braucht auf dieser Planungsebene auch nicht im Detail behandelt zu werden. Erst im Bebauungsplan 302 werden die erforderlichen Verkehrsflächen festgesetzt, so dass die Beschreibung der damit verbundenen Umweltauswirkungen ohne Weiteres auf das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans verlagert werden kann. Die Rechtsgrundlage für diese Vorgehensweise ist § 2 Abs. 4 BauGB („Abschichtung“). Die Abwägung zur Stellungnahme vom 09.05.2018 ist daher rechtlich nicht zu beanstanden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
8.	<p>LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - Schreiben vom 24.05.2018 und 16.04.2019</p>		
8.1	<p><u>Schreiben vom 24.05.2018</u></p> <p>Das betreffende Areal befindet sich in einer Region, die aufgrund ihrer fruchtbaren Lössböden und dem daraus resultierenden, landwirtschaftlichen Gunstraum seit der Jungsteinzeit (ab 5300 v. Chr.) intensiv besiedelt war. Konkrete Hinweise auf archäologische Fundstellen finden sich in Form von Oberflächenfunden wie Scherben oder Steinwerkzeugen, die im Südosten der Fläche aufgelesen wurden. Diese zeigen eine Nutzung der Fläche in der Jungsteinzeit und den Metallzeiten sowie im Mittelalter und der Neuzeit an. Auch in der Umgebung sind jungsteinzeitliche Oberflächenfunde bekannt.</p> <p>Am westlichen Rand der hier betrachteten Fläche verläuft außerdem eine römische Straße. Römische Straßen stellten als wichtige Verkehrsverbindungen zentrale Flächen dar, um die herum sich beispielsweise Straßenstationen oder römische Landgüter ansiedelten. Konkrete Hinweise auf römische Fundstellen sind jedoch auf der betreffenden Fläche zurzeit nicht bekannt.</p> <p>Der nördliche Bereich des zu begutachtenden Areals ist von neuzeitlichen Bodeneingriffen betroffen.</p>	<p>Von der Grundstückseigentümerin wurde die bestehende Aktenlage ausgewertet, um das weitere Verfahren mit dem LVR abzustimmen. Gemäß dem nachfolgenden Schreiben vom 16.04.2019 (siehe unter Punkt 8.2) wird auf weitere archäologische Untersuchungen aufgrund der Störungen durch die Altbebauung und den Tagebau in den übrigen Flächen verzichtet.</p> <p>Die Belange der Bodendenkmalpflege wurden im Aufstellungsverfahren des Flächennutzungsplans 2009 grundsätzlich abgehandelt. Ein Nachtrag oder eine Ergänzung ist in der Planänderung zum Flächennutzungsplan nicht erforderlich.</p> <p>Im Bebauungsplan kann ein Hinweis hierzu aufgenommen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Aufgrund der bereits bekannten Oberflächenfunde und der siedlungsgünstigen Lage ist zu erwarten, dass sich auf dem betreffenden Areal archäologische Fundstellen aus verschiedenen Zeiten erhalten haben können.</p> <p>Aufgrund der Lage an einer römischen Straße ist davon auszugehen, dass sich im Umfeld römische Ansiedlungen befanden, beispielsweise römische Landgüter. Ob sich auf der konkret betrachteten Fläche solche Befunde erhalten haben, ist jedoch beim jetzigen Kenntnisstand ungewiss.</p> <p>Im Norden des betroffenen Areals besteht aufgrund der dort stattgefundenen Bodeneingriffe keine Befunderwartung.</p> <p>Auf der Basis der verfügbaren (nicht systematisch erhobenen) Daten muss davon ausgegangen werden, dass im südöstlichen Teil des Planareals ein Bodenarchiv zur Geschichte des Menschen erhalten ist, von dem derzeit weder die einzelnen Bestandteile bekannt sind, noch dessen Bedeutung im denkmalrechtlichen Sinne fixiert ist. Zur Bewertung der Planung hinsichtlich der Auswirkungen auf das archäologische Kulturgut und damit für die Erarbeitung des Umweltberichtes sind daher zunächst weitere Untersuchungen erforderlich, um diese in der Folge bei der Abwägung in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen.</p> <p>Hierzu wird auf die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und § 11 DSchG NRW hingewiesen, welche gleichfalls auch für nur vermutete Bodendenkmäler gelten (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NRW).</p> <p>Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bislang keine konkreten Planungen vorliegen und dass deren Realisierung ein weiteres Planungsverfahren voraussetzt, besteht jedoch die Möglichkeit, diese Prüfung auf das Folgeverfahren abzustufen.</p> <p>Sofern beabsichtigt wird, diesen Weg zu wählen, wird gebeten, im Rahmen der hier vorliegenden Flächennutzungsplanänderung auf die archäologische Bedeutung dieses Teils der Fläche sowie die möglichen daraus resultierenden Einschränkungen im Sinne der §§ 1 Abs. 5, 3, 4, 9, 9 und 29 DSchG NRW hinzuweisen.</p> <p>Für die restlichen Flächen, vor allem im nördlichen und vermutlich gestörten Bereich, sind auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen keine Konflikte des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in</p>		
--	--	--

	<p>dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.</p> <p>Es wird daher für diese Flächen auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und darum gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</p>		
8.2	<p><u>Schreiben vom 16.04.2019</u></p> <p>Das Bodengutachten zeigt zwar noch eine intakte Restfläche, in der sich noch Bodendenkmäler erhalten haben könnten, aber aufgrund der großen Störungen durch die Altbebauung und den Tagebau wird vorgeschlagen, dass entgegen der Stellungnahme vom 04.12.2018 auf eine weitere archäologische Untersuchung verzichtet wird.</p> <p>Es wird für das gesamte Plangebiet auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen und darum gebeten, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: „Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, ... unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“</p>	<p>Siehe hierzu Punkt 8.1.</p> <p>Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren kann auf die Bestimmungen der §§ 15 u. 16 DSchG NRW hingewiesen werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
9.	Kreis Düren - Schreiben vom 06.04.2022		
9.1	<p>Der Kreis Düren meldet für das o.g. Planverfahren Fehlanzeige.</p>	—	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

9.2	<p>Von Seiten des Straßenverkehrsamtes wird angeregt, dass für das geplante Gebiet eine zweite Anbindung an die L 241 in Form einer Notzufahrt geschaffen wird, damit eine Anbindung dessen sichergestellt ist, falls die eigentliche Zufahrt aus irgendwelchen Gründen gesperrt werden muss.</p>	<p>In der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans wird die Verkehrsanbindung des geplanten Industriegebietes nicht dargestellt. Die konkrete Erschließung und Anbindung des Änderungsbereiches erfolgt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 302 – Am Grachtweg West –. Folglich betrifft dies nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.</p>
10.	<p>StädteRegion Aachen – Schreiben vom 30.05.2018 und 06.05.2022</p>		
10.1	<p><u>Schreiben vom 30.05.2018</u> Zum genannten Bauleitplan bestehen Bedenken.</p> <p><u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Im nördlichen und östlichen Bereich der geplanten Flächennutzungsplanänderung befindet sich das Gewässer „Graben 900 B“. Eine Überplanung dieses Gewässers als Gewerbefläche ist nicht zulässig. Das Gewässer ist als Fläche für die Wasserwirtschaft mit den entsprechenden beidseitigen Schutzstreifen von mindestens 5 m ab Oberkante Gewässerböschung auszuweisen.</p>	<p>Mit Schreiben vom 06.05.2022 wird diese Stellungnahme als überholt betrachtet, siehe Punkt 10.2.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
10.2	<p><u>Schreiben vom 06.05.2022</u> <u>Allgemeiner Gewässerschutz:</u> Es bestehen Bedenken.</p> <p>Die Stellungnahme vom 30.05.2018 ist überholt. Es erfolgten mehrfach Erörterungen zu der Gewässereigenschaft mit der Stadt, der Bezirksregierung Arnsberg und der RWE Power AG.</p> <p>Die Angaben zu den Gräben und Gewässern sind nicht ausreichend dargestellt. Hierzu wird um Vorlage eines Lageplans mit Darstellung der Abgrenzung des Flächennutzungsplans und der in den Textpassagen angegebenen Gräben und Gewässern gebeten. Die Bezeichnung „Gewässer 960“ ist nicht bekannt.</p> <p>Nach Vorlage der v.g. Unterlagen erfolgt eine neue Stellungnahme.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigten Flächennutzungen ohne direkte Rechtswirkung nach außen dar. Von daher hat die 19. Änderung des Flächennutzungsplans keinen direkten Einfluss auf die Gewässereigenschaften. Das Gewässer 900 und der Graben 900 B werden im Flächennutzungsplans wegen des zu großen Maßstabs nicht dargestellt. In der Begründung zur 19. Flächennutzungsplanänderung wird unter 4.5 ‚Wasser‘ ein Lageplan mit der Darstellung der Gräben und Gewässer im Bereich des Änderungsbereiches ergänzt.</p> <p>In den bisherigen Angaben wurde das ‚Gewässer 900 B‘ versehentlich mit ‚Gewässer 960‘ bezeichnet. Dies wurde geändert, dabei handelt es sich um eine redaktionelle Fehlerkorrektur und keine inhaltlich relevante Änderung. In der 19. Änderung des Flächennutzungsplans werden die angrenzenden Gewässer bzw. Gräben nicht dargestellt (siehe oben), so dass die Planänderung hiervon gar nicht berührt wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

10.3	<u>Immissionsschutz</u> Belange sind nicht betroffen.	—	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.4	<u>Bodenschutz und Altlasten</u> Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplans bestehen keine Bedenken. Im Rahmen des Bebauungsplans wird im Bereich der ehemaligen Tankstelle eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten gefordert.	Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans, sondern ist vom Grundstückseigentümer bzw. vom späteren Bauwilligen zu beachten und spätestens im Rahmen der Baumaßnahmen zu gewährleisten. Im Bebauungsplanverfahren kann dies als Kennzeichnung bzw. als Hinweis aufgenommen werden. (Hinweis: Innerhalb der Begründung zur 19. Flächennutzungsplanänderung wird unter 4.4 ‚Boden‘ der Abschnitt zur Altlastenproblematik dahingehend ergänzt, dass im Rahmen der Aushubarbeiten im Bereich der ehemaligen Tankstelle eine gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten erforderlich ist.)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.5	<u>Natur und Landschaft</u> Es bestehen keine Bedenken.	—	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.6	<u>Mobilität und Klimaschutz</u> Die Planung des Gewerbegebietes sollte eine möglichst attraktive Erschließung für den Radverkehr beinhalten, um Pendlern eine gute Alternative zur Anreise mit dem Auto zu bieten. Wichtige Siedlungsbereiche der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden sowie der Bahnhofpunkt Weisweiler liegen in einer hierfür attraktiven Entfernung zum Planungsgebiet. Es wird daher angeregt, auf der Ebene der Bebauungsplanung sowohl die fahrradfreundliche Anbindung geschützt z.B. gegenüber dem Schwerlastverkehr als auch Fahrradabstellmöglichkeiten für hochwertige Fahrräder (z.B. Pedelecs) vorzusehen.	Die Erschließung für den Radverkehr betrifft nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplanes. Radwege/-spuren sind in der Regel nicht Inhalt des Bebauungsplanverfahrens, sondern im Rahmen der Ausführungsplanung der öffentlichen Verkehrsanlagen zu planen. Bebauungspläne setzen in der Regel nur die Verkehrsflächen ohne deren Ausbauplanung fest.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10.7	Zum Wohle der Verkehrswende wäre es wünschenswert, wenn, wie in den Zielvorstellungen des Nahverkehrsplan 2016 - 2020 der StädteRegion Aachen ausgewiesen, der Abstand von 400 m zur nächsten Bushaltestelle „Frenz Kirche“ gegeben ist. Andernfalls wäre die Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personalverkehr zu gering.	Der Änderungsbereich wird mittlerweile über die Haltestellen „Indenlandstraße“ und „Am Grachtweg“ der Buslinie 98 an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Entfernung vom Änderungsbereich zu den Haltestellen beträgt im Mittel ca. 450 m und wird für die bestehende Randlage als ausreichend angesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

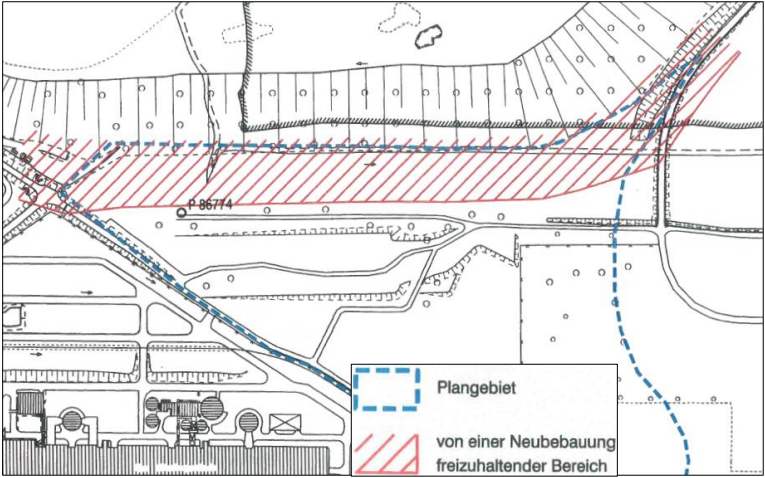
11.	NABU Kreisverband Aachen-Land – Mail vom 20.05.2018		
	<p>Wenn die nördliche Randzone zwischen landwirtschaftlich genutzter Fläche und Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt, wird der FNP-Änderung zugestimmt.</p>	<p>Das Plangebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets (LSG). Das LSG reicht in nördlicher Richtung darüber hinaus, so dass die LSG-Abgrenzung keine „Randzone“ am nördlichen Plangebiet formulieren kann. Die Planänderung beinhaltet die im Norden vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Freiflächen. Insofern ist unverständlich, worauf sich die Randzone bezieht, die erhalten werden soll.</p> <p>Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der aktuelle Flächennutzungsplan das Plangebiet bereits als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität darstellt, so dass keine erstmalige Flächeninanspruchnahme begründet wird und dass das Plangebiet nicht in die ökologisch wertvolle, nördlich angrenzende bepflanzte Böschung eingreift.</p> <p>Die Planänderung nimmt nicht die aktuell vorhandene Versorgungsfläche im Flächennutzungsplan komplett für die gewerbliche Baufläche in Anspruch, sondern im nördlichen Randbereich des Plangebietes wird die Waldfläche geringfügig erweitert. D.h. es findet eine etwas geringere Flächeninanspruchnahme gegenüber der aktuellen Darstellung der Versorgungsfläche statt.</p> <p>In der Entwicklungskarte des Landschaftsplans wird für das Plangebiet das Entwicklungsziel 7 „Temporäre Erhaltung des jetzigen Landschaftszustandes bis zur Realisierung der Bauleitplanung“ dargestellt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
12.	Landwirtschaftskammer NRW - Schreiben vom 08.04.2022		
	<p>Gegen die Planung bestehen seitens der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Aachen, derzeit keine Bedenken.</p> <p>Es wird begrüßt, dass für die angedachten Artenschutzmaßnahmen keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen herangezogen werden sollen. Sollte im weiteren Verfahren für Artenschutz- oder Ausgleichsmaßnahmen doch noch landwirtschaftliche Flächen herangezogen werden, wird offengehalten, Bedenken zu äußern.</p>	<p>Die konkreten Auswirkungen auf den Naturhaushalt im Rahmen des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie Belange des Artenschutzes werden im Rahmen des parallel laufenden Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan 302 - Am Grachtweg West - betrachtet.</p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplans sieht hierfür keine Ausgleichsflächen bzw. Flächen für Artenschutzmaßnahmen vor.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

13.	ASEAG AG – Mail vom 29.05.2018		
	<p>Die L 241 wird von der BVR-Buslinie 294 (Weisweiler-Frenz-Inden/ Altdorf-Kirchberg-Jülich) in beiden Richtungen befahren.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Fußwegentfernung vom Plangebiet bis zu der Bushaltestelle „Frenz Kirche“ bis zu 1.200 m entfernt liegen und somit keine ausreichende Erschließungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gegeben ist. Der Nahverkehrsplan 2016 - 2020 für die StädteRegion Aachen weist als Zielvorstellung für eine zumutbare fußläufige Erreichbarkeit der Haltestellen für ein Mittelzentrum, Ortsteil in Randlage 400 m aus. Die Erschließung durch den ÖPNV dient der Grundversorgung der Einwohner und Beschäftigten und sichert darüber hinaus die Zielsetzungen, die Lagegunst der Stadt Eschweiler zu stärken und die Erreichbarkeit zu sichern.</p> <p>Um künftig die Erschließung des Plangebietes zu verbessern, wird die Einrichtung einer zusätzlichen Bushaltestelle auf der L 241 in Höhe der Zuwegung vorgeschlagen.</p>	<p>Die Anbindung des Plangebietes an den öffentlichen Personennahverkehr ist nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans.</p> <p>Der Änderungsbereich wird mittlerweile über die Haltestellen „Indelandsstraße“ und „Am Grachtweg“ der Buslinie 98 an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden. Die Entfernung vom Änderungsbereich zu den Haltestellen beträgt im Mittel ca. 450 m und wird für die bestehende Randlage als ausreichend angesehen, auch wenn die dargestellte Zielvorstellung von 400 m nicht flächendeckend erreicht wird.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.	Amprion GmbH – Mails vom 14.05.2018 und 10.03.2022		
14.1	<p><u>Schreiben vom 14.05.2018</u></p> <p>Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen der Amprion GmbH. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.</p> <p>Wegen des in diesem Bereich verlaufenden Kraftwerks Weisweiler wenden Sie sich bitte an die RWE Power AG. Es wird davon ausgegangen, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt wurden.</p>	<p>Die RWE Power AG wurde im Verfahren beteiligt und hat Stellungnahmen abgegeben, siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 19 und 20. Die betreffenden Leitungsträger wurden ebenfalls im Verfahren beteiligt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
14.2	<p><u>Schreiben vom 10.03.2022</u></p> <p>Amprion ist von der Änderung des Flächennutzungsplans nicht betroffen.</p>	—	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

15.	AWA Entsorgung GmbH (über RAe Sina Maassen / Stein & Partner) - Schreiben vom 28.06.2018 und 07.04.2022		
15.1	<p><u>Schreiben vom 28.06.2018</u> Die AWA GmbH ist Eigentümerin des westlich des Plangebietes gelegenen Flurstückes 40. Dieses Flurstück ist planungsrechtlich für den Bau und den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen zugelassen. Außerdem lasten auf diesem Grundstück Dienstbarkeiten zugunsten der RWE AG, insbesondere die Verpflichtung zur Duldung schädlicher Einwirkungen.</p> <p>Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die bislang als Betriebsflächen für den Tagebau ausgewiesenen Flächen des Planungsgebietes für die Nutzung als Industrie- und Gewerbeflächen ausgewiesen werden.</p>	<p>Eventuell bestehende Dienstbarkeiten berühren nicht den Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans, ggf. kann dies im Bebauungsplan 302 aufgenommen werden.</p> <p>Dienstbarkeiten, die sich auf Flächen außerhalb der Planänderung im Innenverhältnis Dritter beziehen, stehen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
15.2	<p>Bei dieser Änderung des Flächennutzungsplanes ist zu berücksichtigen, dass die zugelassene Nutzung des Flurstückes 40 für den Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen nicht durch die Ausweisung immissionsempfindlicher Nutzungen (zum Beispiel in Form von Betriebswohnungen) im Einflussbereich der abfallwirtschaftlichen Anlagen (also insbesondere im nordwestlichen Teil des Plangebietes) beeinträchtigt werden darf.</p> <p>Es ist eine Auflage aufzunehmen, dass dieser Teil des Planungsgebietes von solchen Nutzungen freizuhalten ist.</p>	<p>Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens können immissionsempfindliche Nutzungen wie Betriebswohnungen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.</p> <p>Der mögliche Ausschluss immissionssensibler Nutzungsarten kann nicht auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung geregelt werden.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
15.3	<p>Der AWA GmbH steht eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit mit dem Inhalt zu, den nordöstlich des Kraftwerkes gelegenen Weg zur L 241 zu nutzen.</p> <p>Auch dieses Wegerecht der AWA GmbH ist im Rahmen der Festsetzungen bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>Wegerechte sind nicht Regelungsgegenstand der 19. Flächennutzungsplanänderung, diese Wegebeziehung ist für den Flächennutzungsplan untergeordnet und wird nicht dargestellt. Im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens können Details der Erschließung geprüft und bspw. durch Festsetzung von Verkehrsflächen oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechten berücksichtigt werden.</p>	Die Stellungnahme wird nicht berücksichtigt.
15.4	<p><u>Schreiben vom 07.04.2022</u> Es wird auf das Schreiben vom 28.06.2018 verwiesen. Es wird gebeten, die Anregungen auch im weiteren Planungsverfahren bzw. bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu berücksichtigen.</p>	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 15.1 bis 15.3.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

16.	EBV GmbH – Schreiben vom 23.05.2018 und 04.04.2022		
	Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Berechtsame der EBV GmbH auf Steinkohle. Zur Bebauungsplanung werden keine Bedenken erhoben. Eine Kennzeichnung nach § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB ist nicht erforderlich.	In der Begründung zur Planänderung sind Informationen zum Bergbau enthalten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.	GASCADE Gastransport GmbH - Schreiben vom 22.03.2022		
17.1	Anlagen des Stellungnehmers sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen. Dies schließt die Anlagen von WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG mit ein. Es wird darauf hingewiesen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	Die einschlägigen Versorgungsträger wurden am Verfahren beteiligt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
17.2	Es wird auf folgendes hingewiesen: Neben den Flächen für die Aufstellung / Änderung von Bebauungsplänen etc. ist es nach Ansicht des Stellungnehmers erforderlich, dass auch die Flächen von den externen Kompensationsmaßnahmen in BIL online entsprechend zeichnerisch eingestellt werden. Über BIL müssen auch für diese Maßnahmenflächen die Zuständigkeiten der Anlagenbetreiber geprüft werden. Nur so wäre gewährleistet, dass BIL die zuständigen Anlagenbetreiber informiert und sie die Möglichkeit erhalten, auch für die externen Kompensationsflächen Stellung zu nehmen.	Flächen für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden regelmäßig nicht auf der Ebene des Flächennutzungsplans festgelegt, dies kann fachlich erst im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans 302 im Rahmen einer konkreten Bilanzierung der Eingriffe und des Ausgleichs erfolgen. (Hinweis: BIL ist das Online-Beteiligungsportal für mehrere Versorgungsträger, unter anderem für Gascade.)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
18.	Regionetz GmbH – Schreiben vom 16.06.2018, 12.05.2022 und 15.07.2022		
18.1	<u>Schreiben vom 16.06.2018 und 12.05.2018</u> In den von der Planänderung betroffenen Grundstücksflächen befinden sich Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH. Diese Anlagen dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH müssen Regel-Mindestabstände von baulichen Maßnahmen bzw. Bodenarbeiten sowie von Baumstandorten eingehalten werden.	Die Versorgungsleitungen sind im Rahmen der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen zu beachten. Dies ist bei der Aufstellung des Bebauungsplans sowie in nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Gemäß den Leitungsplänen vom 15.07.2022 befinden sich innerhalb des Änderungsbereiches keine Versorgungsleitungen der Regionetz GmbH.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist die Regionetz GmbH zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</p> <p>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau von Versorgungsleitungen der Regionetz GmbH liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein seitlicher Abstand einzuhalten. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden.</p> <p>Bei Setzungen wird Regionetz die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</p> <p>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich.</p> <p>Es wird gebeten, dass die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz GmbH einholt.</p>		
18.2	<p>Es wird empfohlen, zur Bereitstellung einer angemessenen Löschwasserversorgung entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wie beispielsweise Löschwasserteiche oder -tanks.</p>	<p>Dies ist nicht Regelungsinhalt der vorliegenden 19. Flächennutzungsplanänderung. Die Löschwasserversorgung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für die einzelnen Bauvorhaben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18.3	<p>Die Regionetz GmbH beabsichtigt, im Plangebiet Gas- und Wasserrohrleitungen zu verlegen.</p>	<p>Dies betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Im Bebauungsplanverfahren können Leitungstrassen abgestimmt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18.4	<p><u>Schreiben vom 15.07.2022</u></p> <p>Es wurden Bestandsplanauszüge für den Bereich des Plangebietes vorgelegt. Gemäß den Leitungsplänen sind Gas-, Wasser- und Stromleitungen im Bereich der Indelandstraße vorhanden, diese reichen nicht ins Plangebiet hinein.</p> <p>Diese Ver- und Entsorgungsanlagen dürfen nicht beschädigt werden. Ein Überbauen der erdverlegten Leitungen ist nicht gestattet. Es können Beleuchtungskabel vorhanden sein, die nicht in den Leitungsplänen dokumentiert sind.</p>	<p>Siehe hierzu Punkt 18.1.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

19.	RWE Power AG, Abt. Liegenschaften – Schreiben vom 04.06.2018 (deckungsgleich mit Schreiben der Abt. Bergschäden vom 17.05.2018) und 12.04.2022		
19.1	<p><u>Schreiben vom 04.06.2018 und 17.05.2018</u> Die Fläche liegt in der Nähe einer Hochdeponie. Hierfür ist ein Sicherheitsstreifen von 50 m Breite, wie in dem Lageplan rot schraffiert dargestellt, von jeglicher Bebauung freizuhalten.</p>  <p>Auszug aus der Anlage 1</p>	Die Festlegung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, ist originärer Bestandteil von Bebauungsplänen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2,10,24 BauGB) und betrifft nicht den Regelungsinhalt der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung. Im Bebauungsplan kann dieser Streifen entsprechend festgesetzt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.2	<p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich des Plangebietes ein aktiver Pegel der RWE Power AG befindet. Die Lage des Pegels Nr. P 86774 ist im beigefügten Lageplan (siehe Anlage 4, ebenfalls in vorhergehender Abbildung ersichtlich, s.o.) dargestellt.</p> <p>Es wird empfohlen, den Standort des Pegels in einem Radius von 4 m bei der Verplanung von jeglicher Bebauung freizuhalten. Vorsorglich ist auch eine Bepflanzung mit Gehölzen und Bäumen in diesem Bereich um den Pegel zu vermeiden.</p> <p>Vor Beginn der Bebauung der Baufläche im Bereich des Pegels soll zusätzlich geprüft werden, ob für den Pegel oder die geplanten Neubauten gegebenenfalls zusätzliche bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.</p>	Der Pegel mit seinem Schutzradius ist ebenfalls nicht Regelungsinhalt der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplans. Im Bebauungsplan kann dies entsprechend übernommen werden, die Stellungnahme weist selbst auf die Zuständigkeit des nachgelagerten Bebauungsplans hin.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Wegen der eventuellen Sicherung des Pegels wird, wenn nach der Offenlage die Rechtskraft des Bebauungsplanes zu erwarten ist, um eine entsprechende Mitteilung an die RWE Power AG, Abteilung Bergschäden gebeten. Es wird empfohlen, die Lage des Pegels sowie Hinweise zu Sicherungsmaßnahmen und zur Bauwerksgründung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Gegen eine Bebauung der Restflächen, die außerhalb des in der beigefügten Anlage dargestellten Bereiches liegen, bestehen aus Bergschadensgesichtspunkten keine Bedenken.</p>								
19.3	<p>Im Bereich des Plangebietes befinden sich aktive und inaktive Grundwassermessstellen und Brunnen der RWE Power AG. Die aktive Grundwassermessstelle 86774 ist unter dem Gesichtspunkt des Bestandsschutzes zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Messungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</p> <p>Der abgeworfene Brunnen (JR 25) ist in der Regel 1,5 m unter Flur abgeschnitten, verfüllt und mit einer Betonplatte abgedichtet.</p> <p>Außerdem befinden sich weitere Anlagen im Plangebiet, die jedoch weitestgehend außer Betrieb sind. Die Schmutzwasserleitung des Tagebaus Iden wurde inzwischen an den Rand des Plangebietes verlegt. Sie ist in der Anlage noch nicht dargestellt.</p> <p>Weitere Details können spätestens im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt bzw. bereitgestellt werden.</p>	<p>Der Schutz von Grundwassermessstellen bzw. Brunnen und der Umgang mit Entwässerungsleitungen ist nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans, dies kann erst im nachgelagerten Bebauungsplan berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>						
19.4	<p><u>Schreiben vom 12.04.2022</u> Im Bereich des Plangebietes befindet sich die aktive Grundwassermessstelle 86774 der RWE Power AG. Die aktive Grundwassermessstelle ist zu erhalten bzw. während eventueller Baumaßnahmen zu sichern. Die jeweilige Zugänglichkeit für Grundwasserstandsmessungen sowie Entnahmen von Grundwasseranalysen ist zu gewährleisten.</p> <table border="0"> <tr> <td>Messstelle</td> <td>R-Wert</td> <td>H-Wert</td> </tr> <tr> <td>86774</td> <td>25 22864,77</td> <td>56 34242,95</td> </tr> </table>	Messstelle	R-Wert	H-Wert	86774	25 22864,77	56 34242,95	<p>Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 19.2 bis 19.3.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Messstelle	R-Wert	H-Wert							
86774	25 22864,77	56 34242,95							

	Hinweis: Alle anderen im Plangebiet befindlichen Anlagen sind nicht im Besitz von RWE Power. Die Eigentümer sind uns nicht bekannt.		
19.5	<p>Bei der Entwicklung des Plangebietes sind den genehmigten Lärmemissionen des Kraftwerks Weisweiler Rechnung zu tragen. Das Kraftwerk Weisweiler wurde in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts errichtet und wird bis 2029 in Betrieb sein. Für den Betrieb liegen rechtskräftige Genehmigungen vor.</p> <p>Gemäß dem Stellungnehmer ist die Lärmsituation zu untersuchen und dabei die Vorbelastung des Kraftwerks zu berücksichtigen. Bei der Ausweisung neuer gewerblicher Flächen ist auszuschließen, dass die Gesamtlärsituation soweit erhöht wird, dass an den bestehenden Immissionsorten die Richtwerte der TA Lärm überschritten werden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass durch die Neuausweisungen neue Immissionsorte entstehen. Auch hier ist es nach Auffassung des Stellungnehmers erforderlich, die Vorbelastung durch das Kraftwerk, die bereits vorhandenen gewerblichen Nutzungen sowie die geplanten gewerblichen Nutzungen zu berücksichtigen. Für neu hinzukommende Gebiete sind Regelungen zu treffen, so dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm insgesamt weiterhin eingehalten werden.</p> <p>Zur Änderung bzw. Erweiterung des B-Plans „Grachtweg“ fanden bereits Abstimmungen mit der RWE Power AG statt. Zur Ermittlung der Lärmemissionen wurde intern eine schalltechnische Bestandserfassung durchgeführt.</p> <p>Grundsätzlich sind auch die weiteren Emissionen des Kraftwerks zu berücksichtigen, wie z.B. Geruch, Licht usw. Diese dürften jedoch im Allgemeinen für die geplante Entwicklung von untergeordneter Bedeutung sein.</p> <p>Unter Berücksichtigung vorgenannter Erfordernisse wird geplante städtebauliche Entwicklung im Umfeld des Kraftwerks begrüßt.</p>	<p>Der Umgang mit Lärmemissionen ist im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans 302 – Am Grachtweg West – zu bearbeiten. Im Flächennutzungsplan können keine Festsetzungen zum Schallschutz erfolgen, dies bleibt dem Bebauungsplan vorbehalten.</p> <p>Durch die 19. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine gewerbliche Baufläche neben einer bereits vorhandenen gewerblichen Baufläche geplant werden, diese Erweiterung soll bis an das Kraftwerk heranrücken. Der dafür parallel aufzustellende Bebauungsplan 302 – Am Grachtweg West – sieht ein Industriegebiet vor, also ein Baugebiet mit einem sehr niedrigen Schutzanspruch gemäß der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Insofern wird keine neue schutzbedürftige Nutzung geschaffen, die zu grundsätzlichen Nutzungskonflikten führen könnte, vgl. § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG). Von daher wird die Änderung des Flächennutzungsplans für zulässig betrachtet und ansonsten inhaltlich auf die nachgelagerte Aufstellung des Bebauungsplans 302 verwiesen, in dem die Emissionsbelastungen im Detail abzuklären sind.</p> <p>Die Lärmbelastungen sollen im Bebauungsplans 302 durch Definition der zulässigen Abstandsklassen gem. Abstandserlass berücksichtigt werden. Weitere Emissionen des Kraftwerkes wie Geruch und Lichtbeeinträchtigung werden vom Anlagenbetreiber selbst als von untergeordneter Bedeutung betrachtet.</p> <p>Kraftwerke verfügen zwar grundsätzlich über ein hohes Emissionspotential, sie müssen jedoch auch die einschlägigen Vorgaben bzw. Grenzwerte einhalten. Kraftwerke sind dahingehend einem „speziellen“ Baugenehmigungsverfahren gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) unterworfen. Es ist davon auszugehen, dass das Kraftwerk Weisweiler über entsprechende technische Vorkehrungen verfügt, so dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen auf die unmittelbare Umgebung einwirken. Dies ist auch im Hinblick auf die Wohnbebauung in Frenz (Inden), die in einer relativ kurzen Entfernung von grob 550 m zum Kraftwerk liegt und die über einen viel höheren Schutzstatus verfügt als das geplante Industriegebiet, zu sehen.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

19.6	Sollten von der Planung Eigentumsflächen der RWE Power AG betroffen sein, so ist vor Inanspruchnahme der Flächen eine entsprechende Regelung zu treffen.	Die Flächen des Änderungsbereiches befinden sich komplett im Eigentum der RWE Power AG. Das Änderungsverfahren wurde von der RWE Power AG beantragt und wird von der RWE Power AG begleitet.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.7	Im Bereich der geplanten Änderung des Flächennutzungsplans kann es wegen des nahe gelegenen Tagebau Inden temporär zu erhöhten Staub- und Geräuschimmissionen kommen, die belästigend wirken können. Die gesetzlichen und von der Bergbehörde auferlegten Immissionswerte werden dabei zwar eingehalten, dennoch können ungünstige Wetterlagen und Betriebssituationen Belastungssituationen hervorrufen, die als störend empfunden werden können. Zukünftige Bauherren sollten hierauf frühzeitig hingewiesen werden.	Der Hinweis auf temporär erhöhte Staub- und Geräuschimmissionen durch den nahe gelegenen Tagebau ist nicht Regelungsgegenstand der 19. Flächennutzungsplanänderung, dies kann im Bebauungsplan 302 aufgenommen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.	RWE Power AG, Abt. Bergschäden – Schreiben vom 17.05.2018 und 05.04.2022		
20.1	<u>Schreiben vom 17.05.2018</u> Das Schreiben deckt sich inhaltlich mit dem Schreiben der RWE Power AG, Abt. Liegenschaften, vom 04.06.2018. Es wird auf die Ausführungen zu den Punkten 19.1 bis 19.3 verwiesen.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu den Punkten 19.1 bis 19.3.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20.2	<u>Schreiben vom 05.04.2022</u> Es wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme vom 17.05.2018 weiterhin gültig ist. Sofern weitere Belange der RWE Power AG von der Maßnahme betroffen werden, ergeht von der koordinierenden Abteilung Liegenschaften ein gesondertes Antwortschreiben.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung zu den Punkten 19.1 bis 19.3. Zur ergänzenden Stellungnahme der Abteilung Liegenschaften siehe Punkt 19.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
21.	Wasserverband Eifel-Rur – Schreiben vom 29.05.2018 und 21.04.2022		
	Die Unterlagen enthalten noch keine konkrete Planung zum Entwässerungskonzept, sondern lediglich den Hinweis, dass es im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren erstellt wird. Die Entwässerungsplanung ist mit dem Wasserverband Eifel-Rur abzustimmen.	Die Entwässerungsplanung ist nicht Regelungsinhalt des Flächennutzungsplans, dies kann erst im nachgelagerten Bebauungsplan berücksichtigt bzw. abgestimmt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

22.	ZEW - Zweckverband Entsorgungsregion West – Schreiben vom 25.06.2018 und 07.04.2022		
	Der ZEW schließt sich der Stellungnahme bzw. dem Hinweis der AWA Entsorgung GmbH an.	Siehe Stellungnahme der Verwaltung unter Punkt 15.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.